

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 26.05.2026 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Heringen/Helme betreibt die Friedhöfe in Auleben, Hamma, Heringen, Uthleben und Windehausen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Stadt Heringen/Helme nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 1. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
 - a. die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 - i. der Ehegatte,
 - ii. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - iii. die Kinder,
 - iv. die Eltern,
 - v. die Geschwister,
 - vi. die Enkelkinder,
 - vii. die Großeltern,
 - viii. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.
 - b. die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
 - c. Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
 - d. derjenige, der in den Fällen des § 14 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2 ThürBestG für die Bestattung zu sorgen hat.
 2. für Ausgrabungen, Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte und Grabberäumungen der Nutzungsberechtigte.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

(1) Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

a) Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	555,00 €
b) Erdgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.119,00 €
c) Erdgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.844,00 €
d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr pro Jahr	28,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdgrabstätte einsteilig pro Jahr	37,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdgrabstätte zweisteilig pro Jahr	61,00 €

1.2. Urnengrabstätten

a) Urnengrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	708,00 €
b) Urnengrabstätte viersteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.042,00 €
c) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte zweisteilig pro Jahr	23,00 €
d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte viersteilig pro Jahr	34,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	457,00 €
b) Teilanonyme Urnengrabstätte mit Namenskennzeichnung (Stele) für die Nutzungsdauer von 30 Jahren (einschließlich Gravur)	935,00 €
c) Partnervariante (2. Bestattungsplatz) für eine teilanonyme Urnengrabstätte mit Namenskennzeichnung (Stele) für die Nutzungsdauer von 30 Jahren, ab Bestattungstag. <i>Die Grabplatte wird erst nach dieser Bestattung angefertigt</i>	935,00 €

2. Trauerhalle

a) Nutzung der Trauerhalle	190,00 €
----------------------------	----------

3. Grabberäumungen

a) Beräumung einer Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	187,00 €
b) Beräumung einer Erdgrabstätte je Grabstelle	312,00 €
c) Beräumung einer Urnengrabstätte zweisteilig	187,00 €
d) Beräumung einer Urnengrabstätte viersteilig	249,00 €

4. sonstige Leistungen

a) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	34,00 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung für die Ausgrabung einer Leiche	91,00 €
c) Bearbeitung einer Genehmigung für die Ausgrabung einer Urne	46,00 €
d) Versand einer Urne	33,00 €

§ 4 **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
 1. § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
 2. § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
 3. § 3 Pkt. 1.3c für den Erwerb des Nutzungsrechtes an dem 2. Bestattungsplatz (Partnervariante) mit der erfolgten Bestattung auf dem 1. Bestattungsplatz der Partnervariante
 4. § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 **Stundung und Erlass von Gebühren**

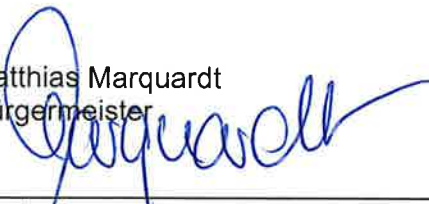
Bei erheblichen Härten können die Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzungen vom 03.05.2012 mit allen Änderungen außer Kraft.

Heringen/Helme, den 17.06.2026
Stadt Heringen/Helme

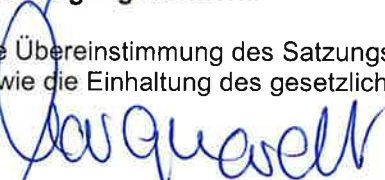
Matthias Marquardt
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Matthias Marquardt
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Beschluss-Nr.	:	16/2026 vom 26.05.2026
ausgefertigt am	:	17.06.2026
veröffentlicht	:	Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme Nr. 05/2026 vom 19.06.2026
Inkrafttreten	:	01.01.2027



Bastian Lorenz
Hauptamtsleiter

